

Der Begriff des Eigentumsrechtes

bei **J. Kohler**

**Ein Beitrag zur Kritik der Juristischen
Begriffsbildung**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer hohen juristischen
Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

THEMISTOKLES TSATSOS

aus **Athen**



HEIDELBERG 1927

Weiss'sche Universitätsbuchhandlung

AT 20

Ε.Υ.Δ της Κ.τ.Π.
ΙΩΑΝΝΙΝΑ 2006

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

	Seite
§ 1. Allgemeines	5
§ 2. Erkenntnis und Entwicklung	6
§ 3. Der alogische Pragmatismus der Welt. A. Der alogische Pragmatismus der Natur. — B. Der alogische Pragmatismus des Seelenlebens. — C. Die Kultur	9
§ 4. Die Rechtsordnung	16
§ 5. Das subjektive Recht	18

Zweiter Abschnitt.

§ 6. Der Begriff des Eigentumsrechtes	22
§ 7. Das Objekt des Eigentumsrechtes	23
§ 8. Umfang des Eigentumsrechtes	24

Dritter Abschnitt.

§ 9. Das Subjekt des Eigentumsrechtes im allgemeinen	29
§ 10. Der Vermögenszuwachs durch Erwerb. — I. Die Erwerbsmöglichkeiten ihrem Gegenstand nach betrachtet. — A. Der Ausschluss. — B. Die Zugänglichkeit. — II. Die Erwerbsmöglichkeiten der Erwerbsweise nach betrachtet. — A. Der ursprüngliche Erwerb. — B. Der abgeleitete Erwerb	32
§ 11. Vermögenszuwachs durch Verarbeitung	40
§ 12. Der Vermögenszuwachs durch Wertzuwachs	43
§ 13. Die Enteignung	44
§ 14. Der prozessuale Schutz des Eigentumsrechtes	46
§ 15. Die Rechtssicherheit	48

Vierter Abschnitt.

§ 16. Vorbemerkung	50
§ 17. J. Kohlers Begriffsbildung und die germanistische Auffassung des Eigentumsrechtes. — I. G. Beseler. — II. Paul v. Roth. — III. R. Maurenbrecher, O. Stobbe, O. v. Gierke, C. v. Schwerin, Frankens, R. Hübner. — IV. Bluntschli. — V. Maurer, Philipps, Vollgraff. — VI. Schlussbemerkung	51
§ 18. J. Kohlers Begriffsbildung und die romanistische Auffassung des Eigentumsrechtes	58
§ 19. Die Aufhebung der Gegensätze	60

Fünfter Abschnitt.

§ 20. Das Eigentumsrecht und die Überwindung des Alls. — A. Der zufällige Ort. — B. Die zufällige Zeit. — C. Der Zufall des Lebens. — D. Der Naturkausalismus	62
§ 21. Würdigung der gegen J. Kohler gerichteten Kritik	65
§ 22. Schlussbemerkung. Die Systematik der Rechtswissenschaft	66

Anmerkungen	67
-------------------	----

Ε.Υ.Δ της Κ.Π.
ΙΩΑΝΝΙΝΑ 2006

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Kohlerschen Lehre in ihrem Verhältnis zu Hegels System.

§ 1. Allgemeines.

Bezeichnend für die neuzeitlichen rechtswissenschaftlichen Strömungen und besonders für die des XX. Jahrhunderts ist die Tatsache, dass sowohl die Gesetzgebung als die Gesetzesauslegung von gewissen rechtsphilosophischen Grundlagen ausgehen. Die Bildung dieser rechtsphilosophischen Grundlage geht meistens auf eine allgemeine Betrachtung und eine ihr entsprechende Erkenntnistheorie zurück. Hegels Lehre hat einen tiefgreifenden Einfluss auf das theoretische Denken überhaupt ausgeübt und besitzt in der Gegenwart mannigfaltige Wirkungsmöglichkeiten. Diesen Einfluss hat zum Teil Hegel selbst durch seine Lehrtätigkeit ausgeübt. Hegel wirkt ja heute noch unmittelbar durch seine Werke. Hegel wirkt aber ferner durch seine Schüler und auch dieser mittelbare Einfluss besteht fort in der Gegenwart. Durch A. Lassons, Berolzheimer's und J. Kohlers Werke tritt in der deutschen Rechtswissenschaft der mittelbare Einfluss Hegels in Erscheinung.¹⁾

Indem J. Kohler den heutigen Sinn der Lehre Hegels zu erfassen und in solcher Weise zu gestalten versucht, dass die ne-hegelianische Lehre, die das Ergebnis dieser Arbeit darstellt, den geistigen Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, gewinnt sein Werk an Bedeutung, für die geistesgeschichtliche Betrachtung überhaupt, für die Geschichte der Rechtswissenschaft insbesondere. J. Kohlers Werk ist aber nicht nur als die Wirkung einer der grössten geistigen Strömungen der Neuzeit von Bedeutung. Denn J. Kohler hat selbst durch seine umfangreiche Tätigkeit einen tiefgreifenden Einfluss ausgeübt. Inwieweit J. Kohlers Werk inhaltlich von Bedeutung ist, wird hier, hinsichtlich seiner Begriffsbestimmung des Eigentumsrechtes, behandelt.

J. Kohler erklärt, dass er von seinem «Meister und Lehrer» Hegel ausgeht, er bleibt aber nicht bei dessen Lehre stehen.²⁾ Er ist allerdings der letzte das zu leugnen; dies vereint sich aber schlecht mit der ausdrücklich behaupteten Unternehmung, wieder an Hegel anzuknüpfen.

Eine strenge Hegelsche Orthodoxie ist schon deshalb unmöglich aufrechtzuerhalten, weil die einzelnen geschichtlichen Kenntnisse, die der grosse Philosoph besitzt und als Bestandteile seiner Lehre entwickelt, in Umfang und Eindringlichkeit oft überholt sind. Ausserdem haben Fragen, die damals Gegenwarts- oder sogar Zukunftsprobleme waren, heute nur eine geschichtliche Bedeutung, indem ihnen gegenüber die Menschheit in ihrer historischen Entwicklung irgend eine mehr oder weniger befriedigende Stellung eingenommen hat. Nicht in den Einzelheiten, sondern in der grundsätzlichen Methode der Betrachtung und in der Auffassung der ethischen Bestimmung der Menschen besteht für die Heutigen der Sinn des Hegelschen Systems.³⁾

§ 2. Erkenntnis und Entwicklung.

Im Gegensatz zu Hegel, in dessen Lehre die bejahende Beantwortung der Frage, ob Erkenntnis möglich sei, eine notwendige Folge seiner ursprünglichen Vorstellung des Absoluten als des sich selbst entwickelten Geistes ist, denn die Substanz muss zum Subjekt erhoben werden, hat J. Kohler durch seine Stellungnahme dem Erkenntnisproblem gegenüber die logische Voraussetzung seiner Lehre zu begründen versucht. Die Weise aber, in der J. Kohler zu der Annahme, dass Erkenntnis möglich sei, gelangte, beruht nicht auf einer logisch entwickelten Gedankenreihe, sondern ist vielmehr eine intuitive Annahme, die er, als Folge seiner empirischen Betrachtung der in Entwicklung begriffenen Welt, nachträglich zu begründen versucht. Diese Schlussfolgerung wird bekräftigt durch die Betrachtung der Stellung, die J. Kohler zur Darlegung des Friesianers Nelson über die Unmöglichkeit der Wissenschaft der Erkenntnis nimmt. Nelson verfährt mit dem Argument eines regressus in infinitum und zwar behauptet er, dass jedes Urteil über die Erkenntnisfähigkeit der Menschen selbst erkenntnistheoretisch beurteilt werden muss. Allerdings behauptet Nelson, dass überhaupt eine Erkenntnistheorie unmöglich sei, denn das Organ, das uns in Verbindung mit der Aussenwelt setzt, soll in seiner Richtigkeit durch sich selbst geprüft werden.⁴⁾

J. Kohler übernimmt Nelsons Darlegung, zugleich aber übernimmt er den Nelson gegenüber erhobenen Einwand, demzufolge der regressus auch ein progressus in infinitum darstellt, denn durch Beseitigung verschiedener wahrscheinlicher Irrtümer enthält die Intuition ihre Bekräftigung. Trotzdem stimmt dies immer noch nicht mit dem Kohlerschen Versuch die Möglichkeit der Erkenntnis zu begründen völlig überein.⁵⁾

Die Ansicht, dass J. Kohler seine Erkenntnistheorie erst nachträglich zu begründen versuchte, wird ferner durch folgendes bekräftigt.

J. Kohler hebt mit Leidenschaft die Bedeutung der Annahme hervor, dass eine Zusammenstimmung unserer Vorstellungen mit der in Wirklichkeit diesen Vorstellungen zu Grunde liegenden Welt statt findet, denn diese Annahme allein ermögliche es mit den Kräften unseres Geistes auf eine tiefere gesetzmässige Grundlage der Welt zurückzugehen. Wenn dies nicht möglich wäre, wäre auch Wissenschaft überhaupt nicht möglich.⁶⁾

J. Kohler betrachtet die Erkenntnis der Wirklichkeit als möglich. Diese kommt nicht dadurch zu Stande, dass das Ding an sich in das Subjekt « geht », sondern dadurch, dass es « einen Eindruck macht ». Die Verschiedenheit der Eindrücke setzt die Verschiedenheit jedes einzelnen Dinges an sich voraus. Darum ist es auch begreiflich, dass die Ergebnisse unseres Denkens bestätigt werden, z. B. durch eine treffliche Prognose.⁷⁾

Raum und Zeit sind Wirklichkeit und keine « Ausgeburt » unseres eigenen Geistes. Denn der Geist kann verbinden, zu- und wegdenken, niemals aber die ganze Beschaffenheit der Dinge ändern. Die Idee des Raumes und der Zeit ist eine Abstraktion, die wir aus der Verschiedenheit der gleichzeitigen Objekte und aus der Verschiedenheit der sukzessiven Objekte schöpfen. Allerdings ist der Zeit- und Raumsinn etwas mit unserem ganzen Bewusstsein gegebenes. Der Begriff des Unendlichen ist ein « Nichterfüllungsbegriff » den wir durch Abstraktion von Zeit und Raum gewinnen.⁸⁾

Anders hat Hegel diese Probleme erfasst. Das bestimmende in Hegels System ist nicht seine Auffassung des Verhältnisses vom Sein und Denken, sondern vielmehr umgekehrt ist seine Stellungnahme dem Erkenntnisproblem gegenüber durch das Ergebnis seiner vernünftigen Betrachtung des Absoluten als des sich selbst entwickelten Geistes bestimmt. Der absolute Geist entwickelt sich in der Welt, die er aus sich selbst erzeugt und kommt zu sich selbst durch die Thesis, die Antithesis und die Aufhebung des Widerspruchs. Die leere Möglichkeit wird zur Wirklichkeit und eben darin besteht die Aufgabe der Weltentwicklung.⁹⁾

Durch die Thesis, die Antithesis und die Aufhebung des Widerspruchs (Synthesis), verwirklicht sich die Entwicklung des Seins. Durch sie tritt der logische Weltgedanke in Erscheinung. So ist der Satz zu verstehen : Was vernünftig ist, das ist wirklich, was wirklich ist, das ist vernünftig. Denn das Wirkliche besteht als solches nur in der vernünftigen Entwicklung wobei das Absolute in seiner historischen Besonderheit zum Ausdruck kommt.¹⁰⁾

Es folgt also die Möglichkeit durch das vernünftige (oder spekulative) Denken in das innerste Wesen der Wirklichkeit einzudringen und zwar ausschliesslich durch das vernünftige Denken. Denn das verständige Denken bewegt sich in Gegensätzen, die sich ins unendliche vermehren, ohne sich aufheben zu können. Die Aufhebung dieser Gegensätze vollzieht aber das vernünftige Denken, das sie in seine Welt hineinzieht und somit erledigt.¹¹⁾

Somit ist ein dem Hegelschen Gedankengang in bezeichnender Weise, grundsätzlich entgegengesetzter Zug des Kohlerschen Werkes festgestellt. Hegel geht vom Logos, Kohler von der Empirie aus. Demzufolge bildet Hegels Gedankenreihe ein System, J. Kohlers Werk aber in dieser Hinsicht eine Zusammenstellung einzelner Erscheinungen, aus denen er epagogisch allgemeine Schlüsse zu ziehen versucht. Daraus aber, dass J. Kohler in entgegengesetzter Richtung zu Hegel fortschreitet, darf noch nicht geschlossen werden, dass J. Kohlers Werk in keinem Zusammenhang mit den Hegelschen Betrachtungen steht. Denn insoweit die Gedanken Hegels einerseits und J. Kohlers andererseits, sich trefflich durchführen lassen, müssen ja beider Folgerungen übereinstimmen. Ist es möglich, das Besondere objektiv zu betrachten, und von der Betrachtung des Besonderen zur Feststellung des allgemeingültigen Gesetzes aufzusteigen, und ist das wirkliche vernünftig, so muss im Besonderen die Vernunft entdeckt werden. Die notwendige Folge dieser grundlegenden Stellungnahme ist, dass die vernünftige Betrachtung der Weltgeschichte für Hegel eine für den Aufbau seines ganzen Systems grundlegende Voraussetzung bildet, denn die Erkenntnis der Weltgeschichte ist die Erkenntnis des zu sich selbst kommenden Geistes, ebenso wie die Rechtsgeschichte und die Rechtsvergleichung eine notwendige Voraussetzung des Kohlerschen Systems darstellen: Hierzu führt das Denken folgenden Weg: Damit die Erkenntnis des absoluten Geistes sich vollziehe, muss zunächst die in ihm selbst liegende Notwendigkeit der Entwicklung, der Geist « an sich » erkannt werden. Ferner muss das Wissen den Geist, wie er in der Natur als äusserlich gegeben erscheint, den Geist « für sich » erreichen. Endlich muss der Geist der durch Selbsterfassung sich zur Vollen- dung bringt, der Geist « an und für sich » erkannt werden. Die Erkenntnis des Geistes wie er « an sich » ist und gedacht wird, vollzieht sich in der Logik. Die Erkenntnis des Geistes wie er « für sich » ist, ist Gegenstand der Naturphilosophie. Endlich bildet die Erkenntnis des Geistes, wie er « an und für sich » ist, das Problem der Geistesphilosophie. Die Philosophie des Geistes, so wie Hegel sie aufgebaut hat, gliedert sich in die Wissenschaft von dem subjektiven, dem objektiven und dem absoluten Geist.¹²⁾ Der subjektive und objektive Geist stehen, für sich betrachtet,

unter der Bezeichnung endlicher Geist, dem absoluten Geist, als dem unendlichen, gegenüber. Die Wissenschaft vom subjektiven Geist umfasst die Anthropologie, die Phänomenologie und die Psychologie, die den drei Hauptstufen der Entwicklung des subjektiven Geistes entsprechen, der Seele, dem Bewusstsein und dem Geist. Der Geist ist die Einheit der Seele und des Bewusstseins. Der Geist ist theoretisch und praktisch. Diese Entwicklung erreicht ihren Gipfel darin, dass der freie selbstbewusste Geist verwirklicht wird, durch die Einheit des theoretischen und praktischen Geistes. Der Geist der durch das Selbstbewusstsein frei geworden ist, ist zugleich allgemein geworden und wird im Hegelschen System als objektiver Geist bezeichnet. Der objektive Geist ist also die Vernunft im menschlichen Gattungsleben in allen ihren Erscheinungen.¹³⁾

Sein Wesen ist die selbstbewusste Freiheit.

§ 3. Der alogische Pragmatismus der Welt.

Der Entwicklungsgedanke beherrscht J. Kohlers System. Die umfassenden rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Forschungen J. Kohlers haben ihn dazu geführt, die Vergänglichkeit und örtliche Verschiedenheit der Rechtseinrichtungen nicht als sinnlose Vorkommnisse im historischen Geschehen zu betrachten. In dieser Hinsicht mündet sein Denken in Hegels System. Die Annahme, dass jede bestehende Einrichtung in Hegels Sinne unverändert beibehalten werden sollte, da alles Wirkliche vernünftig ist, ist ein grobes Missverständnis der Hegelschen Lehre, weil die Vernünftigkeit des geschichtlichen Geschehens nicht in seiner Besonderheit, sondern allein in der alles einzelne in sich aufhebenden Allgemeinheit besteht, wobei die Wirklichkeit in der Auswirkung der Vernunft in der Geschichte besteht.¹⁴⁾ Hegels berühmter Ausspruch in der Vorrede zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts, wurde aber wohl gerade deswegen berühmt, weil er missverstanden wurde.

Das Missverständnis liegt gerade in der Unterschätzung der in Hegels Sinne notwendigen und zum Wesen der Vernunft gehörigen Entwicklung, die nicht als relativ, sondern als absolut zu denken ist; und zwar beruht das hegelianische System des absoluten Wissens auf dem Begriff der dreigliedrigen Weltentwicklung, indem alles Wissen sich erfüllt dadurch, dass es seinen Gegenstand erreicht.

J. Kohler verwirft aber Hegels Auffassung, nach der diese Entwicklung sich ausschliesslich durch Aufhebung der Gegensätze vollzieht. Seine Ansicht hat er folgendermassen begründet: Die tätige Kraft der Menschheit hat zunächst mit den Schwierig-

keiten zu kämpfen, die in der Natur liegen, denn die Entwicklung muss sich durch die Natur hindurch vollziehen, auch soweit sie in ihrem Dasein alogisch ist. Dies nennt J. Kohler den alogischen Pragmatismus der Natur, und die Vollziehung der Entwicklung Überwindung dieses alogischen Pragmatismus der Natur. Neben dem alogischen Pragmatismus der Natur besteht der alogische Pragmatismus des Seelenlebens, der ebenfalls in Betracht gezogen werden muss, weil der Entwicklungszustand eines Zeitalters mit der Volksseele zusammenhängt, deren Walten einheitlich ist. Die tätige Kraft der Menschheit, sobald sie zum Bewusstsein kommt, ringt mit dem alogischen Pragmatismus des Seelenlebens, wobei die Vollziehung der Entwicklung in dieser Richtung Überwindung des alogischen Pragmatismus des Seelenlebens genannt wird. Den alogischen Pragmatismus der Natur und den alogischen Pragmatismus des Seelenlebens fasst J. Kohler zusammen als alogischen Pragmatismus der Welt. In diesem siegreichen Kampf vollzieht sich die Befreiung des Menschen, die wiederum, damit er zu dem wird, was er an sich ist, die erworbene Freiheit zum Gegenstand seines Bewusstseins machen soll. Hegel schreibt: « Dass die Orientalen nur gewusst haben, dass Einer frei ist, die griechische und die römische Welt aber, dass Einige frei sind, dass wir aber wissen, alle Menschen an sich, das heisst der Mensch als Mensch sei frei, ist zugleich die Einteilung der Weltgeschichte ». In J. Kohlers Sinne bedeutet das Wort « Pragmatismus » nicht eine Denkrichtung, sondern vielmehr die Substanz, so wie diese sich durch die Wirklichkeit mit ihrem Inhalt äussert. Dies bestätigt die Tatsache, dass J. Kohler um den alogischen Pragmatismus der Welt zu bezeichnen den Ausdruck « das All » benützt.

A. — Zum alogischen Pragmatismus der Natur gehören im Sinne J. Kohlers :

1. Die örtliche und zeitliche Entfernung.
2. Der Naturkausalismus.
3. Die Abhängigkeit des Menschen von seiner realen Umgebung.
4. Die zeitliche Abhängigkeit vom Zufall des Lebens.
5. Die in der Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht begründete Notwendigkeit scharfer Umgrenzungen.

Hinsichtlich dieser letzten Äusserung des alogischen Pragmatismus der Natur entsteht eine Grundfrage. Es ist nämlich ausserordentlich problematisch, ob die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht wirklich nicht dem alogischen Pragmatismus des Seelenlebens, sondern dem der Natur angehört. Da jedoch die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht psychologisch zu erklären ist, soll sie auch in Zusammenhang mit dem

alogischen Pragmatismus des Seelenlebens behandelt werden, so weit man das Seelenleben von der Natur unterscheidet, was allerdings nicht immer möglich ist.

Was die Abhängigkeit des Menschen von seiner realen Umgebung und seine zeitliche Abhängigkeit vom Zufall des Lebens anbetrifft, so gehören diese zu der örtlichen und zeitlichen Bedingtheit des Menschen; und zwar die Abhängigkeit des Menschen von seiner realen Umgebung zur örtlichen Bedingtheit und die Abhängigkeit vom Zufall des Lebens zur zeitlichen Bedingtheit.

1. *Ort und Zeit.* Die Überwindung der räumlichen Hemmnisse erfolgt dadurch, dass es den Menschen ermöglicht wird, ohne Rücksicht auf die Entfernungen miteinander zu verkehren und sich die Güter aller Erdteile zugänglich zu machen. Die Überwindung der zeitlichen Hemmnisse erfolgt dadurch, dass Vergangenes und Künftiges Bedeutung für die Gegenwart erwerben. Demgemäss werden vergangene und zukünftige Handlungen oder Unterlassungen schon in der Gegenwart bewertet, und wirken dadurch auf den Verkehr ein, als ob sie vorhanden wären.¹⁵⁾

Die Bedeutung der örtlichen Entfernung und die Notwendigkeit ihrer Überwindung hat Hegel durch seine geschichtsphilosophischen Betrachtungen erkannt, und zwar im Zusammenhang mit den geographischen Grundlagen der Weltgeschichte und insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung des Mittelalters. Und zwar bezeichnet Hegel die Begierde des Menschen, seine Erde kennen zu lernen, als eine HAUPTERSCHEINUNG jener Zeit, die durch die «sogenannte» Restauration der Wissenschaften, die Blüte der schönen Kunst und die Entdeckung Amerikas und des Weges nach Ostindien der Morgenröte zu vergleichen ist, «die nach langen Stürmen zum ersten Male wieder einen schönen Tag verkündet.»

Die Bedeutung aber der zeitlichen Hemmnisse hat J. Kohler selbstständig hervorgehoben.

2. *Naturkausalismus.* Ursache und Wirkung bilden in der raum- und zeitlosen metaphysischen Welt eine Einheit. In der Erscheinungswelt treten aber Wirkung und Ursache getrennt auf, und ihr naturales Sein wird zur Einheit ausgeglichen durch den ursächlichen Zusammenhang. Dieser Zusammenhang besteht darin, dass das Wesen des Folgenden dem Wesen des Vorhergehenden entspricht.¹⁶⁾

In ihrem Ergebnisse stimmt J. Kohlers Ansicht mit der Hegelschen Lehre des Kausalitätsverhältnisses zusammen, die in der Hauptsache darin besteht, dass die Ursache in die Wirkung übergeht und sich dadurch von den äusserlichen Bedingungen unterscheidet. «Es ist nichts in der Wirkung was nicht in der Ursache ist und die Ursache ist Ursache nur in der Wirkung».¹⁷⁾

J. Kohler versucht diese Lehre für die Theorie des Strafrechtes nutzbar zu machen. Er unterscheidet nämlich zwischen ruhenden und bewegten Bedingungen, wobei letztere die ursächliche Beschaffenheit haben. Jedoch die Handlungen sind stets Triebkräfte, demgemäss bewegte Bedingungen, wobei es zu keiner Einteilung der Handlungen kommt.¹⁸⁾

3. *Umgebung.* Der Mensch ist gewissermassen von seiner realen Umgebung abhängig. Dies muss, in J. Kohlers Sinne, folgendermassen verstanden werden. Für die Verkehrsmöglichkeiten und Ausbeutungsmöglichkeiten, die den Menschen gegeben sind, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob sie in Ebenen oder in Berggegenden, ob sie an Flüssen oder am Meere wohnen. Aus der Weise der Ausnützung dieser Möglichkeiten sind die Lebensgewohnheiten der Menschen zum grössten Teil bestimmt. Die Richtung allein, in der diese Ausnützung erfolgt, ist gewissermassen bestimmt, nicht aber ihre Intensität. Schon deshalb ist der Versuch, die Geschichte im ganzen und im einzelnen durch diese natürlichen Unterlagen zu erklären, als irreführend zu betrachten.¹⁹⁾

Diese, in J. Kohlers Sinne, besondere Erscheinung des allogischen Pragmatismus der Natur stellt wiederum die räumliche Bedingtheit des Menschen dar in ihrer jeweiligen Besonderheit betrachtet.

In der Auffassung der Abhängigkeit des Menschen von der Umgebung folgt J. Kohler notwendigerweise der Lehre seines Meisters, da er der Lehre des Meisters, insofern sie Raum und Zeit anbetrifft, gefolgt ist. Denn die Gliederung und Gestaltung der Erdteile üben, der Hegelschen Lehre gemäss, bestimmende Einflüsse aus auf die Entwicklung, die zur Verwirklichung der Freiheit führt. Die Gliederung und Gestaltung der Erdteile wirkt aber niemals als Ursache sondern als Grund.²⁰⁾

4. *Zufall des Lebens.* Zur Verwirklichung der Kultur führt die Entwicklung durch verschiedene zeitlich und räumlich nebeneinandergehende Reihen von Kausalzusammenhängen. Das Zusammentreffen einer solchen Reihe von Kausalzusammenhängen mit einer anderen wird Zufall genannt. Der Zufall stört die kultur-mässige Entwicklung, indem er keinen inneren Grund hat und deswegen gesetzlos ist. Der Zufall besteht nun in der Zeit und bildet eine besondere Erscheinung der zeitlichen Bedingtheit des Menschen. J. Kohler stellt nicht den Zufallsbegriff fest, sondern setzt ihn voraus. Die Überwindung des Zufalls geschieht, in J. Kohlers Sinne, dadurch, dass die Gefahren, die den Einzelnen treffen, durch Versicherungsverträge auf eine grössere Allgemeinheit geschoben werden.²¹⁾

Im Grunde genommen folgt in dieser Hinsicht J. Kohler der Hegelschen Lehre über den Zufall, in der der Zufall als das äussere Zusammentreffen der Umstände betrachtet wird, woraus derselbe immer einzeln und zusammenhangslos erscheint und als solcher verbleibt.¹⁴⁾ Die Unterscheidung des Seelenlebens von der Natur entspricht der Hegelschen Lehre, ohne von ihr notwendigerweise zu stammen. Hegels psychologische Lehre gehört als Wissenschaft vom subjektiven Geist zur Geistesphilosophie und nicht zur Naturphilosophie.

B. — Zum alogischen Pragmatismus des Seelenlebens gehören, im J. Kohlers Sinne, erstens die Volksseele, zweitens die Rasse und drittens die seelischen Triebfedern, aber auch viertens die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht.

1. *Die Volksseele.* Die Begriffsbestimmung der Volksseele gibt J. Kohler folgendermassen: « Die Volksseele ist nicht die Gesamtheit der Einzelseelen, sondern die seelische Verfassung, welche sich im Volke als soziale Einheit bildet, hervorgerufen durch die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten der durch gemeinsame Abstammung und gemeinsames Leben verbundenen Personen kraft ihrer täglichen bewussten und unbewussten Einflüsse. »¹⁵⁾

Das Walten der Volksseele bewegt sich zwischen Gegensätzen. Gibt es Zeiten, wo das Gefühlsleben überwiegt, so gibt es auch Zeiten, wo das Menschenleben sich zum ausschliesslichen Verstandesleben gestaltet, und die Kritik bei jeder Einrichtung die Vernünftigsfrage aufwirft. Gibt es Zeiten von starkem « Ichsinn », so folgt ein « fremdsinniger Rückschlag ». Im Seelenleben bestehen zugleich zurückhaltende und fortschreitende Bestrebungen. Diese Gegensätze erscheinen als Thesis und Antithesis. Deren Aufhebung stellt J. Kohler nicht als solche fest. Sie würde jedoch in der Gestalt erscheinen, in der die Überwindung dieser Gegensätze erfolgt. Es besteht sogar eine gewisse Analogie zwischen dem, was J. Kohler unter Volksseele versteht, und dem, was J. Kohler als Volksgeist bezeichnet. Jedoch der Volksgeist der im Staate sichtbar geworden ist weiss und will sich selbst. Dies bleibt für J. Kohler ausser Betracht, weil er die dialektische Methode Hegels sich nicht zu eigen gemacht hat. Die Volksseele, im Sinne J. Kohlers, entspricht eigentlich dem, im Sinne Hegels, noch nicht zum freien Bewusstsein seiner selbst gekommenen Geist.

2. *Die Rasse.* Die Rasse als Verbindung von Erbeigenschaften ist vorausbestimmt zu einer besonderen Entwicklung und bewegt sich gewissermassen als Ganzes zwischen diesen Gegensätzen.¹⁶⁾

Dies entspricht der Lehre Hegels, der die Völkerschaften als die einheitlichen Wirklichkeiten in der Geschichte betrachtet.¹⁷⁾

3. *Die seelischen Triebfedern.* Zu den gewaltigen Triebfedern dieser Bewegung zählt J. Kohler den Nahrungstrieb, den Trieb nach Geschlechtsbefriedigung, den Herrschaftstrieb, das Gefühl der Familiengemeinschaft, ferner den Erkenntnistrieb, den künstlerischen und technischen Schöpfungstrieb und den Trieb der Sympathie. Die Kohlersche Auffassung der seelischen Triebfedern entspricht dem, was Hegel über Triebe hinsichtlich der Willkür gelehrt hat; wenn der Wille in der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Triebe aufgeht, so ist er nicht frei. Durch das Selbstbewusstsein gelangt aber der Geist zur Freiheit. Darin auch besteht die Überwindung der seelischen Triebfedern.²⁶⁾

4. *Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht.* J. Kohler stellt fest, dass aus der Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht die Notwendigkeit scharfer Umgrenzung entsteht, was auch zu dem alogischen Pragmatismus gehören soll. Es wäre jedoch folgerichtiger, die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht selbst, und nicht die in ihr begründete Notwendigkeit scharfer Umgrenzung, als zum alogischen Pragmatismus gehörend zu bezeichnen. Es ist jedenfalls notwendig, auf die Erreichung gewisser Vollkommenheit zu verzichten. Es kann sogar sein, dass die scharfe Umgrenzung einzelnen Vorstellungen nicht entspricht.²⁷⁾

Dass die menschliche Erkenntnis unvollkommen ist, bildet eine allgemeine Einsicht, die in jeder das subjektive Bewusstsein betrachtenden Wissenschaft herrscht. Als solche hat sie J. Kohler übernommen, nicht so wie sie in der Lehre Hegels gestaltet ist. Die Entwicklung vollzieht sich durch den alogischen Pragmatismus des Seelenlebens hindurch, ähnlich wie sie sich durch den unlogischen Pragmatismus der Natur hindurch vollzieht. Je nach dem besonderen Stand der Kulturentwicklung wird der unlogische Pragmatismus des Seelenlebens auf diese Entwicklung fördernd oder hemmend einwirken.

C. — Es entsteht der Kampf, dessen Ziel die Überwindung des alogischen Pragmatismus des Seelenlebens ist.²⁸⁾ J. Kohlers Auffassung des alogischen Pragmatismus des Seelenlebens ist in ihrem Ganzen unmittelbar und grundsätzlich von der Lehre Hegels beeinflusst worden. Hegel schreibt nämlich: « Im Geiste aber ist es anders. Der Übergang seiner Bestimmung in ihrer Verwirklichung ist vermittelt durch Bewusstsein und Willen: diese selbst sind zunächst in ihr unmittelbares natürliches Leben versenkt, Gegenstand und Zweck ist ihnen zunächst selbst die natürliche Bestimmung als solche, die dadurch, dass er der Geist ist, der sie beseelt, selbst von unendlichem Anspruche, Stärke und Reichtum ist. So ist der Geist in ihm selbst sich entgegen; er hat sich selbst als das wahre feindselige Hindernis seiner selbst zu überwinden. Die Entwicklung, die in der Natur ein ruhiges Hervorgehen ist,

ist im Geist ein harter unendlicher Kampf gegen sich selbst „.²⁹⁾ Richtig ist es jedoch nicht, das All als alogisch zu bezeichnen, sondern die Begegnung des Kulturmenschen mit dem All. Denn das All und jede seiner besonderen Erscheinungen ist nicht alogisch. Wäre dies der Fall, so wäre der Sinn der Naturphilosophie eine falsche Vorspiegelung. Die Gesamtheit der menschlichen Errungenschaften in der Überwindung des alogischen Pragmatismus der Natur und des Seelenlebens, in der Überwindung des Alls bezeichnet J. Kohler als Kultur. Die Überwindung des Alls findet statt auf dem Wege der Erkenntnis der Schöpfung und der Beherrschung der materiellen Welt, ausserdem durch jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Erkenntnis, Schöpfung und Machtbeherrschung zu unterstützen. Die kraft Erkennens, Schöpfens und kraft Beherrschens bedeutsamen, einzelnen Leistungen sind primäre Kulturwerte. Diejenigen Werte deren Bedeutung darin liegt, dass sie die primären Werte unterstützen, sind sekundäre Werte.³⁰⁾ Kultur ist der Sinn der Entwicklung, die Bedeutung der Entwicklung liegt also darin, dass sie zur Erfüllung der Aufgabe der Menschheit und zwar der Schöpfung und Wahrung von Kulturwerten dient. Deshalb soll, in J. Kohlers Sinne, Entwicklung immer als Kulturentwicklung aufgefasst werden. Dass in der Kultur der Sinn der Entwicklung liegt, erkennen wir dadurch, dass ein darauf gerichtetes Streben die ganze Menschheit erfüllt, zugleich aber erkennen wir, dass die Kulturentwicklung nicht ungestört sein kann. Denn die Kulturträger vollziehen die Entwicklung durch den alogischen Pragmatismus der Welt hindurch. Darum kann die Entwicklung nicht ungestört sein. Soweit aber die Kulturwerte übertragbar sind und übertragen werden, findet eine ständige Vervollkommnung statt. Deshalb sind wohl einzelne Kulturträger verschwunden, die Kultur aber nicht. In dieser Hinsicht verwirft J. Kohler die Hegelsche Auffassung, dergemäss die Freiheit durch Aufhebung der Gegensätze und nur dadurch verwirklicht wird, nähert sich aber im Ergebnis der Hegelschen Lehre wieder. Dass die Gesamtheit der menschlichen Errungenschaften als Ganzes als Kultur bezeichnet wird, führt zum Ergebnis, dass der Kohlersche Begriff der Kultur nicht dem objektiven Geist, sondern dem Bewusstsein, dem Selbstbewusstsein und der Vernunft sogar der Lehre Hegels entspricht. Kultur ist das höhere Erwachen der Seele zum Ich.³¹⁾

Wer sich, wie J. Kohler, zu einer solchen Weltanschauung bekennt, wird, wenn er noch zum Erkenntnisproblem keine bewusste Stellung eingenommen hat, dazu geneigt sein, eine Zusammenstimmung des Ichs und des Nichtichs anzunehmen. Denn er betrachtet nicht das Ich als vereinzelt, das ebenso wie das Nichtich zum Weltganzen gehört. Aus dieser Zugehörigkeit zum Weltganzen folgt mit logischer Notwendigkeit die Annahme einer

Zusammenstimmung des Ichs und des Nichtichs, deren Bedeutung darin liegt, dass dergemäss unsere Vorstellungen zu der in Wirklichkeit zu Grunde dieser Vorstellungen liegenden Welt entsprechen müssen.³²⁾

§ 4. Die Rechtsordnung.

Damit die Entstehung, die Weiterbildung einer menschlichen Kultur möglich sei, soll innerhalb der Gemeinschaft, die Träger dieser Kultur sein soll, eine Ordnung aufgestellt werden, welche die Lebensverhältnisse der zusammenlebenden Menschen regelt. Dies stellt J. Kohler als eine *petitio principii* auf. Denn dass die Kultur das Zusammenleben und dieses eine Ordnung voraussetzen, weil der einzelne Mensch als solcher vergänglich ist, kann eigentlich nicht als Begründung betrachtet werden. Diese Ordnung, soweit sie Zwangsordnung ist, pflegt man als Rechtsordnung zu bezeichnen.

Die Handlungen und Unterlassungen der unentwickelten Menschen erscheinen der geschichtlichen Betrachtung zunächst unterschiedslos gestaltet, denn ihre Ursache, Zwecke, Mittel und Wirkungen sind noch nicht differenziert. Man kann nicht die Bräuche, die Sitten oder das Recht dieses Zeitalters als besondere Gegenstände erfassen, denn die unterscheidenden Merkmale dieser Begriffe sind noch nicht in der geschichtlichen Wirklichkeit vorhanden.

J. Kohlers Ausdruck: « Recht, Brauch und Sitte gestaltet sich zunächst unterschiedslos » ist irreführend und entspricht seinem eigenen Gedanken nicht. Denn aus der Unterschiedslosigkeit, die er selbst betont, folgt die Unmöglichkeit über Recht, Brauch und Sitte im Unterschiede von einander zu sprechen.³³⁾

Durch das Merkmal des Zwanges scheidet allmählich das Rechtliche aus. Denn die Rechtsordnung soll auferlegt werden, damit dem Belieben eine Schranke gesetzt sei, jedoch wird sie ohne Rücksicht auf die Weise gedacht, in welcher jede einzelne Anforderung zur Geltung gebracht wird, was zur Technik der Rechtsordnung gehört. Ein unmittelbarer Zwang ist hierbei durchaus nicht vorausgesetzt.³⁴⁾ Die Religion aber und die Gesellschaft, in ihrer sittlichen Gestalt, üben, als solche, wenn nicht einen unmittelbaren, bestimmt einen mittelbaren Zwang aus, was eine Durchkreuzung der rechtlichen mit der religiösen und sittlichen Aktivität bedeutet.

Demgemäss ist das Recht, als Kulturwert betrachtet, in J. Kohlers Sinne, kein primärer, sondern ein sekundärer Wert. Denn das Recht kann kein Selbstzweck sein. Es soll die primären Kulturwerte unterstützen. Daraus folgt, dass jede konkrete Rechtsordnung in der geschichtlichen Wirklichkeit der

Entwicklungsstufe jeder einzelnen Gesellschaft entsprechen soll. In dieser Hinsicht stimmt J. Kohlers Auffassung mit der Hegelschen Lehre des objektiven Geistes im Verhältnis zu dem absoluten Geist überein, welche Hegelsche Lehre das Ergebnis einer Entwicklung der Gedanken Hegels darstellt, der vom antiken Staatsideal, das alle Werte in sich schliessen soll, ausgegangen ist, um zu der Schlussfolgerung zu kommen, dass der absolute Geist durch andere Tätigkeiten aufgebaut wird und zwar durch Kunst, Religion und Wissenschaft.⁴⁶⁾

Denn, im Sinne J. Kohlers, soll das Recht der Überwindung des Alls auf dem Wege der Erkenntnis, der Schöpfung und der materiellen Beherrschung dienen. Die Überwindung muss sich durch den alogischen Pragmatismus der Welt hindurch vollziehen, der eine gewisse Stetigkeit aufweist. Daraus ergeben sich bestimmte ständige Aufgaben für das Recht, die über die einzelne Kulturperioden fort dauern. Die folgerichtige Durchführung dieser Gedanken, die jedoch J. Kohler nicht unternommen hat, führt zum Ergebnis, dass ein Recht bestehen soll, das abgesehen von gewissen örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten wegen der Stetigkeit seiner Aufgaben selbst eine gewisse Stetigkeit besitzen wird. Diese äussert sich dadurch, dass in der Entwicklung seiner Einrichtungen ein Streben, die Gestalt eines logischen Prozesses zu erreichen, zum Ausdruck kommt. Aus der dem Rechte zukommenden Aufgabe entsteht ein Sollen. Dies ist der Kohlerschen Auffassung gemäss zunächst ein Sollen, das für die Rechtsprechung nicht als unmittelbar verbindlich gelten darf. Dieses Sollen aber wird zum Sein dadurch, dass die Auslegung und die Lücken die Fälle, wo mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, in der Weise behandelt werden, wie es das Sollen, das Naturrecht also, verlangt. J. Kohlers Auffassung entfernt sich von dem alten Naturrecht, dessen Grundlage darin besteht, dass es ein ewiges, jedoch noch nicht völlig erkanntes, Recht gibt, dadurch, dass er der Menschheit eine wachsende Fähigkeit, ihre Aufgabe zu erfüllen, zuschreibt. Darin besteht die für die Auffassung des Rechtes bedeutsame Wirkung der Entwicklungslehre. In dieser Hinsicht folgt J. Kohler der Hegelschen Lehre. Damit ist aber zugleich festgestellt, dass der Kohlersche Rechtsbegriff naturrechtliche Merkmale besitzt und zwar naturrechtliche Merkmale alter Prägung. Denn eine unbewegliche Rechtsordnung wird, nur soweit neue Kulturanforderungen entstanden sind, anstatt die Kultur zu fördern, sie hemmen. Diese Hemmung wird dadurch geschehen, dass Vergängliches aufrechterhalten und Kommendes unterdrückt wird. Deshalb sollen die Bestandteile der Rechtsordnung, die den vergangenen Kulturanforderungen entsprechen, vergehen, und neue Rechtsbestimmungen sollen geschaffen werden, deren Inhalt im Ein-

klang mit den neuen Kulturanforderungen steht. Innerhalb jeder einzelnen Kultur besteht jedoch nur eine vernünftige Möglichkeit nomothetisch zu wirken. Den Gang dieser Rechtsentwicklung, der die Kulturentwicklung zu Grunde liegt, lehrt die Rechtsgeschichte. Denn wegen der Unmöglichkeit einer Kulturentwicklung unter dem Zwang einer widersprechenden Rechtsordnung wird jede Gemeinschaft durch Anerkennung der Kulturanforderungen dazu geführt, ihnen entsprechende Rechtsbestimmungen zu geben. Aus diesem Grund ist keine allgemeine rechtswissenschaftliche Betrachtung möglich, die sich nicht auf allgemeine Rechtsgeschichte stützte. Die Betrachtung der allgemeinen Rechtsgeschichte hat, im Sinne J. Kohlers, eine analoge Bedeutung mit der Betrachtung der Weltgeschichte in Hegels Sinne. Durch Feststellung der geschichtlichen Bedingtheit eines historischen Geschehens erreicht man es, sein Verhältnis zum Absoluten zu bestimmen und es somit vom Zeitlichen zu befreien. J. Kohlers Ansicht, wonach kein Völkerstamm und keine historische Überlieferung so unrichtig ist, dass sie nicht in den Bereich der Wissenschaft gezogen werden sollte, ist in diesem Sinne zu verstehen.³⁶⁾

Also nicht ohne Grund pflegt J. Kohler seine Arbeiten, auch diejenigen, die nur besondere Gebieten betreffen, mit geschichtlichen Einleitungen und zahlreichen Vergleichen auszurüsten.³⁷⁾

§ 5. Das subjektive Recht.

Erkenntnis, Schöpfung und materielle Beherrschung, die Wege zur Überwindung des Alls, setzen die Anerkennung gewisser, je nach dem Stand der Kultur verschiedener Befugnisse voraus, die unter den Trägern der hierdurch beförderten Kultur verteilt werden sollen; denn die Handlungen und Unterlassungen dieser Träger der Kultur dürfen nicht willkürlich vorgenommen werden, weil ohne Ordnung keine Kultur möglich ist. Die Ordnung ist die unerlässliche Bedingung einer weitgehenden gesellschaftlichen Arbeit, sowie der dauernden Fortsetzung dieser Mitwirkung. Denn die Gewissheit darüber, dass die Bedingungen der Mitwirkung unverändert bleiben werden, bildet eine Voraussetzung der dauernden Mitwirkung, deren Vorhandensein allein die Menschen massenhaft zu solcher Mitwirkung bestimmen kann. Nicht aber die Gewissheit darüber allein, sondern auch das tatsächliche Vorhandensein einer Ordnung ist notwendig, weil sonst die Mitwirkung gegebenenfalls tatsächlich unmöglich wird, und zwar deshalb weil die Veränderung der Bedingungen alle die dadurch Benachteiligten zum Rücktritt zwingen wird. Die volle Sicherheit wird sogar erst dann gewonnen, wenn die Ordnung Zwangs-

ordnung wird, also erst dann, wenn das Recht entstanden ist. Ohne dauernde Mitwirkung werden aber grössere Unternehmungen niemals zu Ende gebracht, denn die zersplitterte Kraft des einzelnen Menschen ist im Verhältnisse zu dem gestellten Zweck, der Überwindung des Alls, belanglos. Daraus schöpft der Staat seine Berechtigung. «Mit dem Staat steht und fällt die Kultur.»³⁹⁾

Deshalb stellt, in J. Kohlers Sinne, der Anarchismus, der die Selbstherrlichkeit eines schrankenlosen «Einzigens» fordert, eine Ungeheuerlichkeit dar.⁴⁰⁾

Dies entspricht der Hegelschen Lehre, nach deren Auffassung die Völker erst dann in die Weltgeschichte eintreten, wenn sie zur Staatsbildung gelangen. Im Rechte erscheint das Dasein der Selbstbewussten Freiheit.⁴¹⁾

Jedoch fehlt dem Kohlerschen Staatsbegriff die dialektische Grundlegung, die Hegel vorgenommen hat, und zwar folgendermassen: Das Recht hat ein äusseres und ein inneres Dasein. Das abstrakte Recht ist das äussere Dasein des objektiven Geistes, und im Gegensatz hierzu stellt die Moralität dessen inneres Dasein dar. Der vollendete objektive Geist ist die Sittlichkeit, d. h. die Aufhebung des abstrakten Rechtes und der Moralität. Der Staat stellt die höchste Verwirklichung der Sittlichkeit dar. Die von der Rechtsordnung anerkannten Befugnisse, die in Handlungen und Unterlassungen bestehen können, werden subjektive Rechte genannt. Fussend auf diesen Rechten, entwickelt sich der Einzelne, kann er sein eigenes Leben führen und wiederum mit der Gesamtheit in Verbindung treten⁴²⁾.

J. Kohlers Stellungnahme der einzelnen Persönlichkeit gegenüber entspricht der Hegelschen Lehre, in deren Sinne das Zusammenleben der zur Freiheit bestimmten Menschen möglich ist, wenn gewisse äussere Gestaltungen des Lebens bestehen, deren Vorhandensein sogar mit Rücksicht auf das Wesen der Menschen eine *conditio sine qua non* dieses Zusammenlebens bildet. Die Feststellungen dieser äusseren Gestaltungen des Lebens stellt das abstrakte Recht dar. Dies ist folgendermassen begründet: Der Einzelne seiner Vernunft, damit seiner Allgemeinheit sich bewusste Geist, ist Person oder Persönlichkeit. «Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbstabstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot ist daher: sei eine Person und respektiere die anderen als Personen.»⁴³⁾

Soweit der Träger eines subjektiven Rechtes innerhalb dieses Rechtes handelt oder Handlungen unterlässt, geniesst er den Schutz der Rechtsordnung. Darin liegt die Bedeutung der ihm zuerkannten Befugnisse. Die subjektiven Rechte unterscheiden

sich, in J. Kohlers Sinne, nach drei Richtungen und zwar erstens nach ihrem Subjekt, zweitens nach ihrem Objekt und drittens nach den Beziehungsmöglichkeiten zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt. ⁴³⁾

Wer Subjekt eines Rechtes sein soll, bestimmt der jeweilige Stand der Kulturentwicklung. Es bestehen allerdings zwei Möglichkeiten, und zwar die Entstehung eines Sondergutes und, dessen Gegensatz, die Entstehung eines Gemeingutes. Innerhalb dieser Gegensätze bewegt sich der Gang der Entwicklung, der mit dem jeweiligen Übergewicht des « Ichsinns » oder des « Fremdsinns » zusammenhängt. ⁴⁴⁾

Ausser der Verschiedenheit in dem Subjekte besteht die Verschiedenheit in dem Objekte des subjektiven Rechtes. Solche Objekte können Gegenstände und persönliche Leistungen sein. Die Gegenstände teilen sich wieder in drei Arten und zwar in körperliche Gegenstände, in fassbare Energien und in immaterielle Güter. Die Verschiedenheit im Objekte besteht im Gegensatze zu der Verschiedenheit im Subjekte gewissermassen unabhängig vom jeweiligen Stande der einzelnen Kulturentwicklung. ⁴⁵⁾

Endlich besteht die Verschiedenheit in den Beziehungsmöglichkeiten zwischen dem Rechtsobjekte und dem Rechtssubjekte. J. Kohler unterscheidet zwischen Voll- und Teilrechten, sowie zwischen Substanz- und Wertrechten. Der Begriff des Teilrechtes schliesst den Begriff des Vollrechtes aus. Die Trennung der Teilrechte von den Vollrechten spaltet die Gesamtheit der Rechte restlos. Die Unterscheidung der Teilrechte von den Vollrechten ist für die rechtliche Dogmatik grundlegend, denn sie ist logisch notwendig. Vollrecht ist das Recht, das jede mögliche Befugnis hinsichtlich seines Gegenstandes umfasst. Dies soll aber nicht in der Weise verstanden werden, als ob jede willkürliche Handlung unter die Befugnisse, die aus dem Vollrechte entstehen, zu zählen ist. J. Kohler führt in dieser Hinsicht seine Gedanken nicht durch. Jedoch kein Recht kann mit Willkür identisch sein. Ein Recht das wahrhaftig ein Recht ist, umfasst nur diejenigen Befugnisse, deren Entstehung im Sinne der zu Grunde liegenden Kultur und im Sinne der gesamten Rechtsordnung, die dieser Kultur entspricht, möglich ist. Dies folgt aus der Kohlerschen Zweckbestimmung jedes Rechtes, das ebenso wie die gesamte Rechtsordnung, der Kultur dienen soll. Im Gegensatz hierzu umfasst ein Teilrecht nur gewisse der Vollrechtsbefugnisse, so dass dem Vollberechtigten, der im Hintergrund steht, die übrigen immer noch zustehen. Die Kohlersche Unterscheidung der Substanzrechte von den Wertrechten ist keine logisch notwendige, sondern eine subjektive Unterscheidung, die ihre Begründung in der geschichtlichen Gestaltung der Vermögensrechte findet. J. Kohler verfährt in dieser Hinsicht empirisch.

Das Substanzrecht bestimmt er als das subjektive Recht, welches seinen Gegenstand in seiner individuellen Gestalt und mit seinem individuellen Nutzen ergreift. Das Recht welches nur den Wertbetrag seines Gegenstandes ergreift und nur in ihm seine Nutzkraft erblickt, wird im Gegensatze zu dem Substanzrechte Wertrecht genannt. ⁴⁹⁾

Beide epagogisch gewonnene Begriffe schliessen sich nicht gegenseitig aus, denn die Funktion eines Substanzrechtes kann der Funktion eines Wertrechtes gleich sein. Dies beweist deutlich die Geschichte der römischen Rechtseinrichtungen, bezüglich der Leistung einer dinglichen Rechtssicherheit. ⁵⁰⁾

Ausserdem braucht nicht jedes subjektive Recht entweder Substanz- oder Wertrecht zu sein. Darin darf aber keine Missbilligung dieser Kohlerschen Unterscheidung erblickt werden. Die Vermögensrechte, so wie sie im Sinne des positiven Rechtes bestehen, sind tatsächlich entweder Substanzrechte oder Wertrechte. ⁵¹⁾

Diese Kohlersche Begriffsbildung soll aber nur als empirisch gelten, und als solche für die Grundlegung des allgemeinen Begriffes des Eigentumsrechtes ausser Betracht bleiben. Die Verschiedenheit in den Beziehungsmöglichkeiten besteht, ähnlich wie die Verschiedenheit im Objekt, unabhängig vom jeweiligen Stand der Kulturentwicklung. Deshalb können beide zur Grundlegung des allgemeinen Begriffes des Eigentumsrechtes nicht beitragen.

Zur Feststellung der Merkmale eines Rechtsbegriffes taugt das Wesen des Subjektes nur, insofern es Subjekt ist. Denn seine anderen Eigenschaften leiden an Wandelbarkeit, die von dem jeweiligen Stand der Kulturentwicklung abhängt. Das Vorhandensein eines Subjektes überhaupt ist aber ein allgemeines Merkmal aller subjektiven Rechte, und deswegen taugt es nicht zur Absonderung eines einzelnen subjektiven Rechtes, obwohl es notwendigerweise Bestandteil dieses einzelnen subjektiven Rechtes wird. Daraus folgt, das die Merkmale, die zur Absonderung eines Rechtsbegriffes dienen können, in dem besonderen Objekte und in dem besonderen Umfange einer Rechtsgattung zu finden sind. J. Kohler hebt dies nicht hervor. Es soll jedoch zu Grunde jeder Wiedergabe des Kohlerschen Systems gelegt werden, wobei der bewusste und unbewusste Geist, den dieses System enthält, zum Vorschein kommen wird.